**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

**Anhang:** Beilagen zu der in N. 23 abgedruckten Botschaft über die

Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Fryburg

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bern ich trage auf Tagesorbnung über diefes unstdie Wahlversammlung feine Ginwendung gegen diefe vorgelegte Commissionalgutachten an.

En ftor ift gleicher Meinung, und behauptet , hat. unfere bioberigen Gefete fepen gang mit dem Arrete Des Juftigminifters gleichformig.

trägt darauf an, die Wahlen der Wahlversammlung setzungen aufgehoben, und die Wahlen, die Folge Des Rantons Zurich als gultig zu erklaren, weil von diesen find, konnen, ohne Widerspruch mit uns nichts constitutionswidriges in benfelben vorhans ferm eigenen Gefeg, nicht für gultig erflart werden, Den ift.

in Zürich gewählt wurde, und da dieses der Constinatso, wie Anderwerth, zur Zurukweisung an die tution zuwider ift, so wünscht er hierüber Auskunft Commission.

tution zuwider ist, so wangen, zu erhalten.
Escher. In der Wahlversammlung von Zürsch ward B. Pfarrer Tobler von Beltheim zum Senactor ernannt, und er nahm die Stelle an; in der Zwischenzeit, wahrend der die Wahlversammlung Beilagen zu der in N. 23 abgedrukten Zwischenzeit, wahrend der die Geine Mfarrei Botschaft über die Entschädigungsbeschieden befann sich dieser constitutionswischen der Vatrioten in Zürsch und Wahlversammlung wieder zusammen fam , wurde die erste Wahl für ungültig erklart, und dieser weltz lich gewordene B. Tobler nun zum zweitenmal gez wählt; folglich ift nun diese Wahl wenigstens nicht dem Buchstaben der Constitution jumider , und alfo Da Endunterzeichneter durch den von Ihnen genehmige man auf diefes begründet die Wahlen von bierzu eigens bestellten Bürger Regierungscommissair Zurich.

Diefer Antrag wird angenommen.

tragt darauf an , die Bablen der Mahlverfamm: Diftrittsgerichte ju verwerfen; fo findet er fich ges

Cuffor mußte wohl, daß die Wahlverfamiti, lung diefes Rantons fo forgfaltig ju Werte gegan, daß die gefeggebenden Rathe die Angesprochenen jes Tonnten; boch weiß er, daß das Direktorium einige gen gegen die suchende Entschadigung vorzubringen; Beamten entfeste, welches vielleicht auf illegale Urt ungeachtet hingegen Mitglieder, welche fich felbst als Art geschah, baber er bie Genehmigung der Mablen Unsprecher Dargaben, bei ber Berathung jugegen nur bedingt angedeihen laffen will, infofern feine gemefen find und mitgeftimmt haben. gegrundete Rlagen wider jene Entjegungen erfcheinen.

wieder in ben Privatstand gurutgutreten, fo stimmt , liegt, die Beiligfeit von Grundsagen zu erklaren, er jum Gutachten.

men, weil wir feine folche unrechtmäßigen Entfeizun; " mung, burch und gegen wen es angesprochen war gen billigen und genehmigen tonnen; er fodert Bur, Den burfe, nur in Das Gebiet des Richters gehore. tutweisung an die Commission.

Cartier ift Underwerths Meinung.

Entfegungen gemacht, fondern diefelben anerkannt

Efcher. Es ift ein bestimmtes Gefeg erlaffen worden, welchem zufolge alle vor dem Eintritt der Man geht über dieses Gutachten zur Tages, Deftreicher in Helbetien vorhanden gewesene Beamte wieder an ihre Stellen zurüftreten follen; folglich Pellegrini, im Namen einer Commission, wurden hierdurch alle jene willkührliche Direktorialents besonders nicht, da wir auch ein Gesez wider freis Cartier weiß , daß ein Pfarrer jum Genator willige Entlaffung bon den Memtern haben. Ich ftimme

gehren der Patrioten in Zürich und. Fryburg.

Beilage

Burger Direftoren't

Lobler aufgefordert worden, in Folge des, unterm 19. October vorigen Jahrs über das Entschädigungs: Spfendorfer, im Ramen einer Commiffion, gefuch erlaffenen Defrets, eines der vorgeschlagenen lung des Kantons Linth als gultig und constitutions, nothiget, gegen dieses Defret mit folgenden geziemens den Vorstellungen bei Ihnen einzukommen.

Aufor mußte wohl, daß die Wahlversamin: Allererst ist dasselbe abgefaßt worden, ohne

baf feine Unregelmäßigfeiten babei vorfallen mals aufgefordert haben, ihre allfalligen Ginwenduns

hiernachst ift zu bemerken, daß bas lette Bleg weiß, daß verschiedene Entfegungen von Considerant des Defrets alfo lautet: "In Erwägung den wackersten, thatigsten und biedersten Beamten " endlich, daß, wenn es einerseits in der Obliegens statt haiten; allein da dieselben ganz zufrieden find, " beit des Gesetzgebers des wiedergebornen Helveriens 30 welche, indem fie Die Unschuld ber Freiheitsmart Onfendorfer fimmt Bleg Ungeigen und Un: " rer in ihren eigentlichen Glang treten lagt, ihr eben bei. Underwerth kann nicht zum Gutachten stim , feits die Anwendung des Gesetzes und die Bestim

Es entscheidet also hierdurch der Gesetzgeber wirk lich , daß eine Entschadigung geleistet werden musti Schlumpf ift Blegen's Moinung, weil felbft und gwar in Kraft ber Grundfage der helveisichen Constitution; baher nach biefer feiner felbst eigenen

nes und von allen Formen adoptirtes Rechtsprinzip fen und zu beurtheilen. ist und fenn muß, daß niemand unverhörter Weise Da es nun aber das Ansehen gewinnen will, gerichtet werde; und aber das mehrermahnte Defret als ob man alle noch übriggebliebenen Glieder der horaus, und ohne Einwendungen vernommen zu sammen als eine Parthen ansehen wolle, so ist dies faben, verfällt; haben, verfällt;

Sie einstweilen die Vollziehung des Dekrets suspenses ist zugleich hochst schwierig, ja unmöglich und diren, und inmittelst diese im hochsten Recht gerhöchst gefährlich. grundete Meklamation an die gesetzebenden Rathe jenigen ebenfalls zu vernehmen, gegen die man Sie anlagt werden.

auffordert, ein Gefet zu erlaffen.

Republik. Gruß und Achtung! Burich , den 12. Nov. 1799.

(Sig.) hs. Raspar hirzel.

Dem Original gleichlautend. Bern, den 18. Decbr. 1799. Der Generalsekretar des vollziehenden Direktoriums, Mouffon.

# Beilage G.

gum voraus bestimmt, oder zu bestimmen scheint, was alles rege gemacht wurde) konnte doch nicht bog den ansprechenden (fich nennenden) Patrioten eine wohl in Gegenwart, eines oder mehreren sich für Entschadigung gebühre, und ber richterlichen Behorde Die Ansprecher, intereffirender patriotischer Commis nur überlaßt, zu bestimmen, wie, wem und von fars ober Digitangrathe geschehen. wem dieselbe geleistet werden muffe; so ist dies mei gilangrathe, da sen Gott vor, das wir zusammen nes Bedünkens

kommt, also incompetent.

Mitansprecher sagen, ratheten und stimmten, so ift zu irgend einer Antwort mitwirken werde.

fie nicht unparthenisch.

the porbringen konnen, fo ift dieg Defret einseitig. und Rechtspruchsfreiheit gelaffen ift, ohne Anffand

Und da es einseitig, nicht unparthenisch, und Meugerung den richterlichen Behorden weiter nichts ber Konsttution guwider ift, und gegen die Grunds übrig bleibt, als dieses Gesetz anzuwenden, und zu saße aller Rechte und der Gleichheit stößt; so halte bestimmen, durch und gegen wen dasselbe angespros ich mich (wenn ich auch nur einzeln und individuell chen werden durse. Endeunterzeichneter halt aber bafür, bag biefer verpflichtet, einen der vorgeschlagenen Richter gu res Entscheid ihn bereits wefentlich an seinem Recht vers cufiren, noch anzunehmen, sondern berechtiget zu furze, zumal vor aus in die Frage fomme, ob das verlangen, daß diefes Defret von dem Direktorio Gefuch einer Entschadtgung fatt finde, und dem Gefezgeber rückgewiesen, und einen allfalligen nach ob die Grundfage ber helvetischen Conftitution Richter wenigstens ungebundene Saude gelaffen mereine juruckwirkende Rraft haben konnen? Weil es De, auch Die wichtigfte, wefentlichfte Borfrage: "Db nun ein von der gangen gefitteten Welt angenommes eine weitere Unsprache Plag haben tonne, " ju prus

Da es nun aber das Unsehen gewinnen will, über diese Hauptfragen schon abspricht, und - im ehemaligen Regierung, und die Erben der Abmefens Ganzen genommen - die Angesprochenen gum den und Verstorbenen en masse vorfordern, und zus So ergehet von Endsunterzeichnetem das bring in der Geschichte der fürchterlichsten, leidenschaftliche gende Ansuchen an Sie, Burger Direktoren, daßiften Revolutionen, beispielloses Benehmen, sondern

Ein aufgelöstes, polit sch, ja selbst physisch nicht gelangen laffen; wo man unmöglich zweifeln barf, mehr exiffirendes Corps, foll wieder gufammenberus es werde diese konstituirte Authorität derselben Gebor fen, durch die Regierung selbst zu öffern nothig wer: geben, bas Defret aufheben, und geruhen, erst dies ben konnenden Zusammenkunften, Berathungen vers

Es foll für handlungen, richterliche Urtheile, die vor 4 und 5 Jahren, nach einem damaligen Res gierungssystem, geschehen, verantwortlich seyn; ich

fann mirs nicht denken.

Gefest aber, man wurde auf diesem Gedanken bestehen, und wir nun Jusammenberufene wurden als eine Parthei angesprochen, so wurde nothwendig, daß wir jufammen famen, uns beratheten, inftruirten: alles das damais constitutionswidrige, strafbare der Unsprecher, und unsere Rechtstitel zusammenstellten. Wenn das Defret bom 19ten Oft. a. p. schon Dieses Cobne ju gebenken, wohin es führen, und Und ohne Wis tommen ; welcher Chrliche, Rechtschaffene wurde fich 1) Eine richterliche Handlung, die nach der der so mannigsaltigen Gefahr und Verdacht, die fols Konstitution, der Regierung, weder der gesetzgeben, che Zusammenkunfte verurfachen konnten, aussehen. Den, noch ber ausübenden Gewalt keineswegs zu In Anerkennung biefer Gefahr beclarire ich fenerlich, und lege es ad Acta, daß ich keiner gemeinschaftlis 2) Wenn bei diefer Verfügung selbst intreffirte chen Berathung beiwohnen, nie im Namen des Corps

Dingegen werde ich, wenn je ein oder mehrere 3) Da nur das Vorbringen der Ansprechenden namentliche Untlager gegen mich eine perfonliche ber einen Parthie ift gehort worden, ohne bag Die Unflage formiren wollen, und bem Richter querft Angesprochenen Die Gegengrunde gegen jede Anspras wieder Die vollige, gefegliche, gange Unterfuchunges der Aufforderung genugthun, und eins ber vorges

schlagenen Distriftsgerichten ausschlagen.

Diese Mote bitte ich den Bürger Regierungs: commissar Tobler anzunehmen, und Dem helvetischen Direktorio ju überweisen.

Zürich, den 12ten Dec. 1799.

(Gign.) Diethelm gavater.

Dem Driginal gleichlautend, Bern, ben 18. Dez. 1799.

> Der Gen. Gefr. des Bolly. Dirett., Mouffon.

Wahlen der diffentlichen Beamten der helvetischen Republit, vom Jahr 1799.

Wahlberfammlung des Kantons Zürich; gehalten ben 28. Dec. 1799-10. Jan. 1800.

Diffrifts Meilen.

Stimmzähler: Unterftatthalter Ulrich von Zürich; Rantonsrichter Wuhrmann v. Wiefenbangen; Alle Rathsherr Ziegler v. Zürich; Unterstatts halter Baber v. Dürnten.

Secretars: Gerichtsschreiber hog v. Mald; Ges richtspraf. Meiß v. Zürich; Prafib. Stapfer v. Horgen; Major Mupert v. Wipfingen.

# Wahlen.

Mitglieder in ben Genat: Alt : Genator Bodmer v. Stafa; Unterstatthalter homberger bon Mermetschwol:

und da diefer seine Stelle ausschlug, ward

ernannt:

Rantonsrichter Wuhrmann; Pfarrer Tobler

pon Beltheim;

da diefer hierauf feine Pfarrftelle und den geifts lichen Stand niederlegte — und auch seine vorher geschehene Senatorstelle in die Hande der Wahlversammlung zurückgab, ward eine neue Wahl vorgenommen, die wieder auf den B. Tobler fiel.

Regierungscommiffar Wegmann v. Burich.

Mitglieder der Berwaltungskammer: Doctor Egg v. Ellikon, Suppl. der Kammer; Theiler aus dem Riespach, Suppl. der Kammer; Schek lenberg v. Weislingen, Suppl. d. Kammer. Suppleanten der Berm. Rammer : Chir. Soch fira fe

fer v. Egg; Karl Steiner M. D. v. Winters thur; heinr. Stapfer v. horgen; Loggens burger M. D. von Marthalen.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Diffriftsrichter Luds wig Mener v. Zürich; Ulrich Toggenburger v. Marthalen, Suppl. des Rantonsgerichts; Erub in der Sohe bei Mauer, Diftriftsgerichts prasident; Major Rupert, Distriktsrichter.

Suppleanten des Rantonsgerichts: Agent Rudolf Rhyner v. Wädenschwyl; Mathias Landolt v. Zürich; Munizip. Prastd. Eberhard v. Klos ten; Bodmer im Rosengarten zu Stafa; Diftr. Ger. Prafid. huber v. haufen; Siber von Fluntern bei Zurich; Riedter gur Tapferfeit in Winterthur;

und da diefer seine Stelle ausschlug, ward

ernannt:

Gogauer im Riespach; Richter hof v. Durns ten; Sptm. Schneider v. Pfeffiton.

Prafident. Rudolf Rebmann, Unterffatthalter des Mitgl. Des Diffriftsgerichts Balb: Schoch, gem. Prasident dieses Gerichts.

Regenstorf: Schwarz zenbach von Höngg; Joh. Bolfert v. Dies derglatt.

Ufter: Dengler bon Werifen; hegnauer a. d. Burg Uffer.

Kehraltorf: Reller v. Fehraltorf; Boffard von Bauma. Undelfingen: Mul

ler M. D. von Flach.

Bulach: Maj. Schult beg von Glattfelden.

Benfen: Langhardt v. Stammheim; Konrad hablütel von Trul lifon.

Elgg: Agent Sof mann bon Bell.

Winterthur: Heine. Sulger b. Tiger gu Winterthur.

Mettmenstetten: Rabli von Ottenbach.

Bafferstorf: Gul

ger, Gerwer in Rloten. Gruningen: Wirgh

Ottifen; Agent Weber v. Durnten. Horgen: Ss. hein.

Burthardt von Oberrieden.

Dolber Meilen:

Dreieidsgenoffen Wirth. 58. gafob Burich : Sprungli b. b. alten Meifen; Alexand Dot ab der Blatten; Sptm. Job. Suber # ber Gibl.